



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 25. Januar 2008

Nummer 04

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung					
67	Unterhaltung von Wettannahmestellen	53			
68	Unterhaltung von Wettannahmestellen	53			
69	Unterhaltung von Wettannahmestellen	54			
70	Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Brigida-St. Margareta in Legden aus den Kirchengemeinden St. Brigida in Legden und St. Margareta in Legden-Asbeck	54			
71	Errichtung der Kath. Kirchengemeinde Hll. Brüder Ewaldi in Laer aus den Kirchengemeinden St. Bartholomäus in Laer und St. Marien in Laer-Holthausen	54			
72	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	55			
73	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG	55			
74	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	55			
			75		
			Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	56	
			76	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	56
			C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
			77	Verlust von Dienstausweisen	57
			78	Bekanntmachung Antragsfrist 2008 für Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte	57
			79 –	Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
			87	Sparkassenbüchern	57

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

67 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster
– 21.03.01.01 –

Münster, 11. Januar 2008

Dem WIN RACE Rennverein e. V., Poststr. 37, 20354 Hamburg, habe ich gemäß § 1 Rennwett- und Lotteriegesezt sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 31.12.2008 gestattet, Wettannahmestellen in den Geschäftslokalen Wettcenter Gelsenkirchen, Nienhausenstr. 42, 45883 Gelsenkirchen, Wettannahme Tilly, Lambertistr. 7, 45964 Gladbeck, „Pferdesport-Casino“, Winkelstr. 30, 59227 Ahlen, „Pferdewetten“, Pelzstr. 8, 46244 Bottrop-Kirchhellen, „Altes Gasthaus“, Dortmund Str. 191, 45731 Waltrop sowie „Spieltreff“, Castroper Str. 41, 45711 Datteln, für die Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 53

68 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster
– 21.03.01.01 –

Münster, 11. Januar 2008

Dem Pferdesportpark Berlin-Karlshorst e. V., Treskowallee 129, 10318 Berlin, habe ich gemäß § 1 Rennwett- und Lotteriegesezt sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 31.12.2008 gestattet, Wettannahmestellen in den Geschäftslokalen

1. „Dülmener Wetten“, Coesfelder Str. 15, 48249 Dülmen, und
 2. „Internetcafe“, Bahnhofstr. 20 b, 45731 Waltrop
- für die Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 53

69 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster
– 21.03.01.01 –

Münster, 15. Januar 2008

Dem Berliner Trabrenn-Verein e.V., Mariendorfer Damm 222 – 298, 12107 Berlin, habe ich gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 29. Februar 2008 auf der Rennbahn in Recklinghausen für sein eigenes und für andere deutsche Totalisatorunternehmungen eine Wettannahmestelle zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 54

70 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Brigida-St. Margareta in Legden aus den Kirchengemeinden St. Brigida in Legden und St. Margareta in Legden-Asbeck**Urkunde****über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Brigida-St. Margareta in Legden**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Brigida in Legden und St. Margareta in Legden-Asbeck mit Wirkung vom 02. März 2008 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Brigida-St. Margareta“ zusammen.
2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Brigida in Legden und St. Margareta in Legden-Asbeck zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Brigida-St. Margareta sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Brigida. Die Kirche St. Margareta wird Filialkirche. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde St. Brigida-St. Margareta über. Die Pfründestiftungen – Stellenfonds – werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, 18. Dezember 2007



Reinhard Lettmann
Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 18. Dezember 2007 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Brigida in Legden und St. Margareta in Legden-Asbeck zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Brigida-St. Margareta in Legden mit Wirkung zum

02. März 2008 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.03.01.02 –

48128 Münster, den 09. Januar 2008

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 54

71 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde Hll. Brüder Ewaldi in Laer aus den Kirchengemeinden St. Bartholomäus in Laer und St. Marien in Laer-Holthausen**Urkunde****über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Hll. Brüder Ewaldi in Laer**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus in Laer und St. Marien in Laer-Holthausen mit Wirkung vom 27. Januar 2008 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde Hll. Brüder Ewaldi“ zusammen.
2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Bartholomäus in Laer und St. Marien in Laer-Holthausen zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde Hll. Brüder Ewaldi sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Bartholomäus. Die Kirche St. Marien wird Filialkirche. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde über. Die Pfründestiftungen – Stellenfonds – werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, 17. Dezember 2007



Reinhard Lettmann
Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 17. Dezember 2007 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus in Laer und St. Marien in Laer-Holthausen zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde Hll. Brüder Ewaldi in Laer mit Wirkung zum 27. Januar

2008 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -



48128 Münster, den 09. Januar 2008

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 54 - 55

72 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.0134.00/07/0701.1

48143 Münster, den 18.01.2008

Der Landwirt Georg Schulze Dieckhoff, 48291 Telgte-Westbevern, hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück Mühlenkamp 50, 48291 Telgte-Westbevern (Gemarkung Westbevern, Flur 18, Flurstück 485), vorgelegt.

Der für Dienstag, den 19.02.2008 vorgesehene Erörterungstermin **entfällt**, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag

gez. Große Erdmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 55

73 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG

Bezirksregierung Münster
56-60-0321690/01.V G251/07 Pi-53

48143 Münster, den 17.01.2008

Der Landwirt Martin Povel in 59320 Ennigerloh, Wessenhorst 22 hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen und Sauen auf dem Grundstück Wessenhorst 22, 59320 Ennigerloh (Gemarkung Enniger, Flur 3, Flurstück 49), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem Weiterbetrieb der vorhandenen Anlagen zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen und Sauen der Umbau von einem Schweinemaststall zu einem Ferkelaufzuchtstall mit 240 Ferkelplätzen (BE 2.1b), der Neubau eines Ferkelaufzuchtstalls mit 1260 Ferkelplätzen (BE 2.3) und der Neubau eines Sauenstalls mit 337 Plätzen (BE 2.4).

Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen befinden sich auf der Hofstelle insgesamt 982 Mastschweineplätze, 449 Sauenplätze und 1580 Ferkelplätze.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 04.02.2008 bis 03.03.2008, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Ennigerloh, Rathaus, Zimmer 300, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer 1, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 04.02.2008 bis einschließlich 17.03.2008 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Montag, den 07.04.2008, ab 10:00 Uhr, im Sitzungszimmer des Rathauses Ennigerloh, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 04.02.2008 bis 17.03.2008 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

gez.

(Dr. Gudrun Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 55

74 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.062.00/06/0701.1

Münster, 16.01.2008

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster hat Herrn Ulrich Schulze-Füchtling mit Datum

vom 14.01.2008 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.1b Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Masthähnchen und einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase in Behältern erteilt.

Eingeschlossene Entscheidung:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW mit der Zulassung folgender **Abweichung nach § 73 BauO NRW**:

Von den Vorschriften des § 32 BauO NRW, wonach ausgedehnte Gebäude durch Gebäudetrennwände, hier als Brandwand, in höchstens 40 m lange Gebäudeabschnitte zu unterteilen sind, kann antragsgemäß abgewichen werden; die Gebäude dürfen ohne Gebäudetrennwand errichtet werden.

Die Anlage darf auf dem Grundstück 48653 Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 22, Flurstück 128, errichtet und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle) eingelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr 2 Abschriften beigefügt werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 14.01.2008 in der Zeit vom 28.01.2008 bis einschließlich 11.02.2008 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Stadt Coesfeld, Bürgerbüro, Raum 1, Markt 8, 48653 Coesfeld
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag

gez. Große Erdmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 55 – 56

75 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 9960637/01.V Pi-53

48143 Münster, den 11.01.2008

Die Kolthof GbR hat am 06.09.2007 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Hähnchenmastanlage auf dem Grundstück in 48565 Steinfurt, Markenweg, Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 44, Flurstück 70, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Hähnchenmaststalles mit 38.920 Tierplätzen und einer Futtersilanlage bestehend aus 3 Silos und 1 x 40 m³ und 2 x 31 m³ Fassungsvermögen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Gudrun Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 56

76 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 60-9962112/01.V

48143 Münster, den 14.01.2008

Die Hähnchenmast Leuste GbR hat am 22.11.2007 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel (Masthähnchen) auf dem Grundstück in 48249 Dülmen, Leuste 48, Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 17, Flurstück 50 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Hähnchenmaststalles mit 39.900 Hähnchenmastplätzen auf Einstreu, dreier geschlossener Futterhochsilos mit einem jeweiligen Fassungsvermögen von 25 Tonnen und eines Flüssiggasbehälters mit einem Inhalt von 4.800 Litern.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

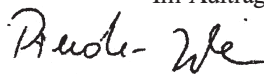
Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 56 – 57

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

77 Verlust von Dienstaussweisen

Der Dienstaussweis Nr. 722 von Herrn Holger Münzner, ausgestellt vom Landrat des Kreises Recklinghausen, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Der Dienstaussweis war auf das Gebiet des Kreises Recklinghausen beschränkt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 57

78 Bekanntmachung Antragsfrist 2008 für Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, dass Anträge auf Förderung von Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen dienen, bis zum 14.03.2008 zu stellen sind.

Antragsteller können sein:

- Erzeugergemeinschaften, die nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt sind,
- Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften, die nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt sind,
- Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die ökologische Produkte erzeugen und nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz erfüllen,
- Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die Qualitätsprodukte in einer Erzeugerregion produzieren und mindestens 80 % ihres Jahresumsatzes in bestimmten Vermarktungsregionen vermarkten sowie nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz erfüllen,
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt.

Vom Grundsatz her zuwendungsberechtigt sind Antragsteller

- nach der „Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG)“, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 124, S. 36 vom 20.05.2003,

darüber hinaus

- Unternehmen, Erzeugergemeinschaften und Erzeugerzusammenschlüsse mit einer Mitarbeiterzahl von weniger als 750 Personen oder einem Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. €,

ausgenommen:

Erzeugerzusammenschlüsse, die regionale Produkte im Bereich Obst und Gemüse erzeugen mit einem Jahresumsatz von mehr als 1,5 Mio. €.

Die Frist zur Einreichung von Förderanträgen ist auf den 14.03.2008 festgesetzt. Sollten mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln nicht alle förderfähigen Anträge bedient werden können, entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres Ermessens im Rahmen eines Rankings. Dabei werden nur Anträge in das Ranking aufgenommen, die am Stichtag in prüffähiger Form (vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit allen Anlagen) vorliegen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Nähere Auskünfte sowie die Antragsformulare sind erhältlich beim:

**Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Fachbereich 83
Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen**

poststelle@lanuv.nrw.de

Telefon 02 11 - 4586-584, -541 oder -585

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 57

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

79 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 040 021 739 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 03. April 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 03. Januar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 57

80 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 380 093 773 (Neu: 3 780 093 773), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 03. April 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 03. Januar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 58

81 Das am 04. Oktober 2007 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 3 001 242 175 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 07. Januar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 58

82 Das am 05. Oktober 2007 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 430 143 156 (Neu: 4 630 143 156), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 07. Januar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 58

83 Das am 04. Oktober 2007 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 410 139 810 (Neu: 4 610 139 810), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 07. Januar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 58

84 Das am 04. Oktober 2007 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 3 001 222 243 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 07. Januar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 58

85 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 123 045 936 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. April 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. Januar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 58

86 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 020 173 971 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 09. April 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 09. Januar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 58

87 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 118 002 379 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 09. April 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 09. Januar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 58

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53